

A1 Wahlordnung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 05.05.2021
Tagesordnungspunkt: 2.2.5. Beschluss über die Wahlordnung/Wahlverfahren

Antragstext

1 **Wahlordnung**

2 **§1 Anwendungsbereich**

3 Für die Wahl der Landesliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niedersachsen für die
4 Wahl zum 20. Deutschen Bundestag findet die Geschäftsordnung der
5 Landesdelegiertenkonferenz (LDK) und die Satzung des Landesverbandes
6 (insbesondere §12 (4)-(6) und §14) entsprechend Anwendung. Durch die folgenden
7 Punkte wird von diesen Regelungen abgewichen bzw. werden diese ergänzt oder
8 präzisiert.
9 Es wird festgestellt, dass diese Aufstellungsversammlung auf Grund der aktuellen
10 pandemischen Lage nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann,
11 sondern im Rahmen der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber*innen und
12 die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlungen für die Wahl
13 zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie als
14 digitale Versammlung mit anschließender Schlussabstimmung durchgeführt wird.

15 **§2 Durchführung und Aufstellung**

16 (1) Die Versammlung wählt:
17 a) eine*n Versammlungsleiter*in
18 b) eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson
19 c) zwei Teilnehmer*innen der Versammlung, die an Eides statt den ordnungsgemäßen
20 Verlauf der Versammlung versichern
21 d) eine*n Schriftführer*in
22 e) eine vierköpfige Auszählkommission
23 (2) Gewählt wird eine Liste mit bis zu 40 Listenkandidat*innen für den 20.
24 Deutschen Bundestag für die Landesliste Niedersachsen.
25 (3) Die Bewerber*innenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden
26 Listenplätzen in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens.
27 (4) Alle Bewerber*innen haben eine Vorstellungszeit von max. 7 Minuten. In der
28 direkt anschließenden Fragerunde haben sie zusätzlich max. 3 Minuten zur
29 Beantwortung eingereicherter Fragen. Es werden maximal 4 Fragen pro Bewerber*in
30 (quotiert) ausgelost und vom Präsidium verlesen.
31 (5) Alle Bewerber*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal Fragen
32 beantworten, und zwar vor der Wahl des Listenplatzes, für den sie zuerst
33 antreten. Erneut auf einem späteren Listenplatz antretende Bewerber*innen*innen
34 werden durch das Präsidium genannt. Bewerber*innen, die sich schon einmal
35 vorgestellt haben, können sich im Falle der erneuten Kandidatur am folgenden Tag
36 durch einen max. einminütigen Vortrag in Erinnerung bringen.

37 **§3 Elektronische Abstimmung**

38 (1) Wahlberechtigt bei der digitalen Versammlung sind alle von den

39 Kreisverbänden gewählte ordentliche Delegierte, bei denen die Voraussetzungen
40 für die Wahlberechtigung zur Bundestagswahl erfüllt sind.

41 (2) Die Vorauswahl der Kandidat*innen wird mittels elektronischer Abstimmung
42 über Abstimmungsgrün verdeckt durchgeführt.

43 (3) Alle Kandidat*innen werden in Einzelwahl gewählt.

44 **§4 Schlussabstimmung**

45 (1) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die Listenkandidat*innen
46 abgestimmt, die in der elektronischen Abstimmung gewählt wurden.

47 (2) Wahlberechtigt sind alle von den Kreisverbänden gewählte ordentliche
48 Delegierte, bei denen die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung zur
49 Bundestagswahl erfüllt sind.

50 (3) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens innerhalb von vier Werktagen nach
51 der Aufstellungsversammlung postalisch versandt. Mit der Versendung der
52 Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl eröffnet.

53 (4) Jede*r Delegierte erhält:

54 a) einen Stimmzettel

55 b) eine eidesstattliche Erklärung

56 c) einen Wahlumschlag

57 d) einen frankierten und adressierten Rückumschlag

58 e) ein Anschreiben und ein Merkblatt

59 (5) Auf dem Stimmzettel kann die gesamte Liste angenommen oder abgelehnt werden.

60 Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einzelne Bewerber*innen abzulehnen. Der
61 Stimmzettel muss zur Gewährleistung der geheimen Wahl mit einem separaten,
62 verschlossenen Umschlag in einem Umschlag zusammen mit der Eidesstattlichen
63 Erklärung zurückgesandt werden (Wahlbrief).

64 (6) Die Kosten des Versendens des vorfrankierten Wahlbriefes trägt der
65 Landesverband.

66 (7) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 15. Juni 2021 um 18:00
67 Uhr.

68 **§5 Auswertung**

69 (1) Die Briefabstimmung wird am 16. Juni 2021 ausgezählt.

70 (2) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die
71 eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem
72 stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der
73 eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge
74 geöffnet und von der Auszählkommission sowie der*dem Versammlungsleiter*in
75 gezählt.

76 (3) Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

77 a) die eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben ist

78 b) der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist

79 c) sich Stimmzettel und eidesstattliche Versicherung in nur einem gemeinsamen
80 Umschlag befinden

81 d) die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist

82 e) mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden

83 f) der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

84 (4) Gewählt ist, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen
85 erhält.

86 (5) Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu
87 veröffentlichen.

Begründung

Die digitale Wahl macht eine Konkretisierung unserer Satzung hinsichtlich der Schlußabstimmung per Briefwahl nötig. (Diese Wahlordnung wurde mit der ersten Aussendung an die Delegierten verschickt)